

Geschäftsordnung für die gemeinsamen Sitzungen des Vorstands und der Landestauchsportverbände im VDST

Präambel

Gemäß § 28 der Satzung des VDST treten im I. Quartal, möglichst am zweiten Wochenende im März und im III. Quartal, möglichst am zweiten Wochenende im September jeden Jahres die Landestauchsportverbände im VDST, vertreten durch ihre Vorsitzenden und/oder einen Stellvertreter, zur informellen Versammlung mit dem Vorstand des VDST zusammen.

Gemäß Satzung obliegt Einladung, Organisation und Leitung dem Vorstand des VDST.

Die gemeinsame Versammlung der Landesverbände und des Vorstands des VDST gibt sich für die Durchführung dieser Versammlung folgende Geschäftsordnung.

Soweit im vorliegenden Fall vom Präsidenten, Vizepräsidenten die Rede ist, so ist damit auch die weibliche Form „Präsidentin oder der Vizepräsidentin“ gemeint. Landesverbände, die nach ihrer Satzung nicht durch einen Präsidenten/Präsidentin oder Vizepräsident/Vizepräsidenten vertreten werden, sondern durch einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende bzw. stellvertretenden Vorsitzenden/stellvertretende Vorsitzende sind gleichfalls mit der Bezeichnung Präsident/Präsidentin - Vizepräsident/Vizepräsidenten gemeint.

§ 1 Ladung, Fristen, Tagesordnung

Die **Einladung** zu der Versammlung erfolgt an die Mitglieder des VDST-Vorstands und die Präsidenten der Landesverbände mindestens **vier Wochen** vor dem Versammlungstermin durch die Geschäftsstelle des VDST unter Angabe von Ort und Zeit, in der Regel ausgeführt durch den Geschäftsführer des VDST.

Spätestens **zwei Wochen** vor dem Versammlungstermin müssen alle **Tagesordnungspunkte** auf der Geschäftsstelle des VDST in schriftlicher Form mit Begründung, vorliegen. Spätestens **eine Woche** vor dem Versammlungstermin ist die gesamte **Tagesordnung** mit allen Anlagen via E-Mail den Mitgliedern des Vorstandes des VDST und den Präsidenten der Landesverbände bekanntzugeben.

§ 2 Ort der Versammlung, Zeit

Ort des Versammlungstermins wird gemeinsam auf der vorhergehenden Versammlung bestimmt. Die Sitzung im Frühjahr sollte in der Regel am Sitz des Verbandes (derzeit Offenbach) stattfinden.

Die Sitzung im Herbst sollte in Kassel stattfinden. Davon kann aus begründetem Anlass abgewichen werden.

Die Versammlungen finden gemäß § 28 der Satzung des VDST an einem Wochenende statt und beginnen in der Regel am Samstag um 09:00 Uhr zunächst in getrennten Sitzungen der Landesverbände und des Vorstands des VDST.

Die gemeinsame Sitzung beginnt um 11:00 Uhr und endet gegen 18:00 Uhr. Soweit erforderlich, kann die Versammlung am darauffolgenden Sonntag ab 09.00 Uhr fortgesetzt werden. Sitzungsende ist spätestens 12:00 Uhr.

§ 3 Sitzungsleitung

Der Präsident des VDST, im Vertretungsfall der Vizepräsident, leitet die Sitzung gemeinsam mit einem Präsidenten der Landesverbände in alphabetischer Reihenfolge der Bundesländer.

Die Sitzungsleitung kann ein Ende der Rednerliste beschließen.

§ 4 Anträge zur Tagesordnung

Der Vorstand des VDST und die Landesverbände können Anträge stellen, die in der gemeinsamen Sitzung zu beraten sind. Anträge sind wie folgt einzureichen:

1. Genaue Bezeichnung des Antrages.
2. Der Antrag ist schriftlich zu begründen und soweit notwendig, mit Anlagen zu versehen.
3. Anträge, die nach Ablauf der Frist des § 1 eingehen, sind Dringlichkeitsanträge, über deren Beratung vorab von der gemeinsamen Versammlung durch Handzeichen zu entscheiden ist.

§ 5 Beratung

Die gemeinsame Sitzung stellt kein Beschlussorgan dar, hat aber beratende Funktion und dient zur Herbeiführung eines Votums. Dieses ist per Akklamation einzuholen und zu protokollieren. Abstimmungsbe-rechtigt sind alle anwesenden Landesverbände mit einer Stimme und alle anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 6 Protokoll

Über den Verlauf der gemeinsamen Versammlung wird Protokoll geführt. Die Protokollführung wird vom Vorstand des VDST bestimmt.

Das **Protokoll** ist binnen **30 Tagen** an die Vorstände des VDST und der Landesverbände per E-Mail zu ver-senden.

Erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Versenden des Protokolls kein Widerspruch gilt dieses als genehmigt.

Der Widerspruch ist schriftlich an den Emailverteiler der Landesverbände und den Vorstand des VDST zu richten.

Diese Geschäftsordnung wurde am 10.03.2018 durch die gemeinsame Versammlung der Landesverbände mit dem Vorstand des VDST in seiner Sitzung in Offenbach beschlossen.